

Liebe Mitglieder,

wir haben für Sie als Gruppenversicherte mit unserem Partner, der Medien-Versicherung (MVK), diverse Verbesserungen der Bedingungen ausgehandelt. Diese gelten ab 01.01.2020. Die gute Nachricht: Sie profitieren davon automatisch auch für Ihre schon bestehenden Verträge und müssen für die erweiterten Bedingungen keinen Cent mehr zahlen.

1. Privathaftpflichtversicherung

Ab 01.01.2020 können wir Ihnen über die Gruppen-Privathaftpflichtversicherung eine Versicherungssumme von 50 Mio. Euro anbieten. Der Jahresbeitrag (inkl. Versicherungssteuer und 8 Euro Verwaltungsentgelt) beläuft sich auf 63,90 Euro ohne Selbstbeteiligung. Mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 Euro fällt ein Jahresbeitrag von 52,10 Euro an. Die Beträge entsprechen den Jahresbeiträgen für eine Versicherungssumme von derzeit 10 Mio. Euro. Haben Sie aktuell 10 Mio. Euro versichert, lohnt sich eine Umstellung für Sie. Gruppenversicherte mit 15 Mio. Euro Deckung profitieren doppelt: Durch eine Umstellung erhöhen Sie die Versicherungssumme und reduzieren gleichzeitig Ihren Beitrag.

Bitte beachten Sie, dass der BdV im Hinblick auf die Versicherungssumme mindestens eine Summe von 15 Mio. Euro empfiehlt. Für alle diejenigen, die eine geringere Versicherungssumme haben, empfehlen wir eine Erhöhung. Melden Sie sich, wenn wir Ihren Versicherungsschutz anpassen sollen.

2. Hausratversicherung

Erweiterungen zu den „Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014 BMSMV)“:

- a) **Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen** (Teil A: Ziff. 3.2.1): Es besteht auch Außenversicherungsschutz. Kinderwagen mussten bisher zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem Gebäude untergebracht und durch ein handelsübliches Schloss gesichert sein. Diese Voraussetzung entfällt.
- b) **Diebstahl aus Krankenzimmern** (Teil A: Ziff. 3.2.5): Die Entschädigungsgrenze wird erhöht von 2 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 500,00 Euro auf mindestens 3.000,00 Euro.

- c) **Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall** (Teil A: Ziff. 3.2.33): Die Entschädigungsgrenze wird von 1.000,00 Euro auf 3.000,00 Euro angehoben.
- d) **Fahrraddiebstahl** (Teil A: Ziff. 3.2.38): Bisher war der Fahrraddiebstahl lediglich in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr mitversichert. Ab 01.01.2020 entfällt hier der Nachtzeitausschluss.
- e) **Was ist eine Gefahrerhöhung?** (Teil B: Ziff. 3.2.1): Das Aufstellen eines Gerüsts muss nicht mehr angezeigt werden.

3. Wohngebäudeversicherung

Erweiterungen zu den „Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 BMSMV“:

- a) **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück** (Ziff. 3.2): Die Entschädigungsgrenze wird von 3 % auf 5 % der Versicherungssumme erhöht.
- b) **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks** (Ziff. 3.4): Die Entschädigungsgrenze wird von 1 % auf 5 % der Versicherungssumme angehoben.
- c) **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 30 Jahre zum Schadenszeitpunkt** (Ziff. 3.5): Die Entschädigungsgrenze erhöht sich von 1 % auf 3 % der Versicherungssumme. Gleichzeitig steigt die maximale Entschädigung von 5.000,00 Euro auf 6.000,00 Euro.
- d) **Beseitigung von Rohrverstopfungen** (Ziff. 3.10): Die Begrenzung der Entschädigung wird von 250,00 Euro auf 500,00 Euro angehoben.
- e) **Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume** (Ziff. 4.1): Die Aufräumkosten werden nicht nur für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume übernommen, sondern ab 01.01.2020 auch bei durch einen Sturm oder direkten Blitzschlag schwer beschädigte Bäume, die aufgrund behördlicher Anordnung vom Versicherungsgrundstück entfernt werden müssen.

- f) **Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile** (Ziff. 6.4): Zubehör wie z. B. Gartenhäuser, Hundehütten oder Müllboxen waren bisher mit 1 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 2.500,00 Euro mitversichert. Die Mitversicherungsgrenze erhöht sich auf 5 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch mit 5.000,00 Euro.

4. Rechtsschutzversicherung

Erweiterungen zu den „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung in der Fassung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe (ARB 2016)“:

- a) **Urheber-Rechtsschutz** (§ 2 (m)): Die Kostenübernahme erhöht sich von 250,00 Euro auf 500,00 Euro.
- b) **Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?** (§ 6 (2)): Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs war bisher Voraussetzung, dass der Rechtsschutzfall dort während eines höchstens dreimonatigen Aufenthalts eingetreten ist. Es greift eine Erweiterung der Deckung auf sechs Monate.
- c) **Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?** (§ 6 (2)): Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs erhöht sich die Deckungssumme von 100.000,00 Euro auf 350.000,00 Euro.